

## **Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

03.11.2004

### **2099.**

#### **Dringliche Schriftliche Anfrage von Martin Burger, Cornelia Schaub und 28 Mitunterzeichnenden, Interpellation von Monjek Rosenheim und Interpellation von Pascal Proamer betreffend Chef der Seepolizei, private Nebenbeschäftigungen**

Am 15. September 2004 reichten Gemeinderat Martin Burger (SVP), Gemeinderätin Cornelia Schaub (SVP) und 28 Mitunterzeichnende eine dringliche Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/504, am 15. September 2004 Gemeinderat Monjek Rosenheim (FDP) GR Nr. 2004/501 und Gemeinderat Pascal Proamer (-) GR Nr. 2004/502 je eine Interpellation ein:

Die dringliche Schriftliche Anfrage von Gemeinderat Martin Burger, Gemeinderätin Cornelia Schaub und 28 Mitunterzeichnenden GR Nr. 2004/504 lautet wie folgt:

Gemäss einem Artikel in der Tageszeitung „Blick“ vom 13. September 2004 geht der vollamtliche Chef der Seepolizei bzw. Wasserschutzpolizei, Matthias Grieder, mehreren kommerziellen Nebenbeschäftigungen nach. So bietet er Charterfahrten mit seiner Motoryacht „Summerdream“ an, für die er pro Stunde Fr. 500.– und für eine „Dinnercruise“ Fr. 1250.– verrechnet. Im Weiteren betreibt der Chef der Wasserschutzpolizei die Internetfirma „Bubbleclick GmbH“ und führt zusammen mit seiner Frau die Tauchschule „Seahorse Dive Club Zürich“. Er soll darüber hinaus an einem Hotel-Projekt auf den Philippinen beteiligt sein, für welches er die „Coconut Holding AG“ gründete und noch Investoren sucht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass der vollamtliche Chef der Wasserschutzpolizei den obgenannten kommerziellen Nebenbeschäftigungen nachgeht, insbesondere Charterfahrten mit der eigenen Motoryacht anbietet und eine Internetfirma sowie eine Tauchschule betreibt?
2. Seit wann betreibt der Chef der Wasserschutzpolizei die oben aufgeführten Nebenbeschäftigungen?
3. a. Sind gewerbliche bzw. kommerzielle Nebenbeschäftigungen bei vollamtlich angestellten Polizeibeamten in Kaderstellung personalrechtlich zulässig? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Besteht diesbezüglich eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht?
4. b. Wenn eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht besteht: Von wem, wann und unter welchen Voraussetzungen wurden dem Chef der Wasserschutzpolizei die Bewilligungen für die genannten Nebenbeschäftigungen erteilt?
5. c. In welchem Rahmen und Ausmass ist es dem Chef der Wasserschutzpolizei im Falle einer vorliegenden Bewilligung während der Arbeitszeit gestattet, für seine umfangreichen kommerziellen Nebenbeschäftigungen tätig zu sein?
6. Waren die vom Chef der Wasserschutzpolizei betriebenen Nebenbeschäftigungen dem Polizeikommando von Beginn weg bekannt?
7. Seit wann hat die Vorsteherin des Polizeidepartements Kenntnis von den genannten Nebenbeschäftigungen des Chefs der Wasserschutzpolizei?
8. Wie beurteilt der Stadtrat bzw. die Vorsteherin des Polizeidepartements die Vereinbarkeit der genannten kommerziellen Nebenbeschäftigungen mit dem Amt des Chefs der Wasserschutzpolizei, insbesondere unter dem Aspekt möglicher Interessenkonflikte?
9. Wie beurteilt der Stadtrat bzw. die Vorsteherin des Polizeidepartements die Auswirkungen der kommerziellen Nebenbeschäftigungen des Chefs der Wasserschutzpolizei auf Ansehen und Glaubwürdigkeit der Seepolizei?
10. Wie lässt es sich rechtfertigen, dass der Chef der Wasserschutzpolizei gegenüber den gewerblichen Konkurrenten auf dem Gebiet der Charterfahrten und der Tauchschule gleichzeitig als Mitbewerber und als Polizeifunktionär mit hoheitlichen Befugnissen gegenübertritt?

11. Welche Massnahmen gedenkt der Stadtrat bzw. die Vorsteherin des Polizeidepartements im vorliegenden Zusammenhang zu ergreifen?

Die Interpellation des Gemeinderates Monjek Rosenheim GR Nr. 2004/501 lautet wie folgt:

Zeitungsberichten der vergangenen Tage konnte man entnehmen, dass der Chef der Zürcher Seepolizei, Matthias Grieder, verschiedenen privaten Nebenbeschäftigungen (Tauchschule, Internetfirma, Wassertaxi, Projekt Fünfsternehotel auf den Philippinen) ausserhalb seiner eigentlichen Polizeiarbeit nachgehen soll. Dem Vernehmen nach hat er dies mit dem Polizeikommando so vereinbart.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Hat der Chef der Zürcher Seepolizei eine 100Prozent-Stelle mit einer entsprechenden Entlöhnung bei der Stadt oder arbeitet er nur teilzeitmässig in seiner Funktion? Welche privaten Aktivitäten sind vertraglich wie geregelt bzw. lässt seine Stellenbeschreibung zu?
2. Was hält der Stadtrat davon, dass Herr Grieder in seiner Funktion als Chef der Seepolizei gleichzeitig auch Teile seiner eigenen (Neben-)Geschäfte beaufsichtigen muss? Ist hier nicht ein Interessenskonflikt gegeben, den der Chef Seepolizei wie auch seine Vorgesetzten hätten vermeiden müssen?
3. Ist es nicht auch bei der Stadtpolizei üblich, dass Vorgesetzte in leitender Position, wie der Chef Seepolizei, überdurchschnittliche (qualitative und zeitliche) Leistungen erbringen müssen? Wie sieht dies beim Chef Seepolizei aus?
4. Nach Kenntnis des Stadtrates: Wie viele Stunden pro Arbeitswoche verwendete der Chef Seepolizei in der Vergangenheit durchschnittlich für seine privaten, kommerziellen Aktivitäten?
5. Wenn man im Internet [www.wassertaxi.ch](http://www.wassertaxi.ch) anklickt erscheinen auch Hinweise zu Sponsoren; hierbei ist auch die Seepolizei erwähnt („Einrichten und zur Verfügung stellen der Haltestelleninfrastruktur“). Setzte der Chef Seepolizei städtische Mittel und/oder Infrastruktur für seine privaten Nebenjobs ein? Wenn ja, was, wo und wie lange?
6. Hat der Stadtrat den Eindruck, dass ein leitender Mitarbeiter der Stadtpolizei, mit privaten Nebenbeschäftigungen, mit dem Umfang wie beim Chef Seepolizei, seinen Job dennoch zur vollen Zufriedenheit von Vorgesetzten, Mitarbeitern und Bevölkerung erfüllen kann?
7. Dem Vernehmen nach sollen die über 40 Mitarbeiter der Seepolizei lediglich etwa 15Prozent ihrer Arbeitszeit für eigentliche Polizeiaufgaben verwenden, die übrige Arbeitszeit (85Prozent) jedoch für Dienstleistungen verschiedenster Art: Sind die Mitarbeiter der Seepolizei generell zuwenig ausgelastet? (Bitte Detailinformationen über die Dienstleistungen verschiedenster Art, danke.)
8. In den vergangenen Jahren musste der Gemeinderat immer wieder von Seiten der obersten städtischen Polizeichefin hören, wie überlastet die Stadtpolizei sei, wie viele Überstunden überall geleistet werden müssten und dass Sollstellen im dreiteiligen Bereich nicht besetzt werden könnten. In welchen Aufgabenbereichen des rund 1800-köpfigen städtischen Polizeicorps hat es aktuell wie viele Stadtpolizisten mit genehmigten oder ungenehmigten Nebenjobs?
9. Welche Schlussfolgerungen und/oder Konsequenzen zieht der Stadtrat aus der ganzen Angelegenheit?

Die Interpellation des Gemeinderates Pascal Proamer GR Nr. 2004/502 lautet wie folgt:

Kürzlich wurde in den Medien (Blick vom 13.09.04 und TA vom 14.09.04) das Thema über den Chef der Seepolizei aufgegriffen. Auf die angeblichen Machenschaften und Ereignisse des Chefs der Seepolizei wurde Kritik laut – nicht nur in den Medien – auch in der breiten Bevölkerung wird heftig diskutiert.

Auch mit der Einführung des New Public Managements mit WoV, ging die Meinung in der Stadtverwaltung um: „Wir sind auch eine Firma!“. Könnte es sein, dass einzelne Chefbeamte diesen Slogan allzu wörtlich nehmen? Müsste das unternehmerische Element nicht stärker auf die Interessen der Stadt als Arbeitgeber ausgerichtet sein, als dass städtische Einrichtungen wie eine Dienstwohnung mit Seeanstoss und ein sog. Dienstbootsplatz für private Vorteile genutzt werden?

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Bootsplätze auf dem Gebiet Zürichsee, insbesondere der Zürcher Seebecken in Stadtnähe, sind äusserst rar. Wer einen solchen gewerblich nutzt, hat auf dem offiziellen Richtpreis einen Zuschlag von 20Prozent zu bezahlen. Wurde ein solcher Zuschlag für den Bootsplatz, wie der Chef der Seepolizei einen benutzt, auch in Rechnung gestellt?
2. Wenn 1 mit nein beantwortet: Was sind die Richtpreise in jener Hafenanlage? Wenn 1 mit ja beantwortet: Welchen Preis bezahlt der Chef der Seepolizei für seinen Bootsplatz an privilegierter Lage?
3. Wurde dies durch einen Vertrag geregelt? Wenn ja: Wie lange gilt die Vertragsdauer?
4. Vor nicht geraumer Zeit wurde die Motoryacht „Summerdream“ des Seepolizeichefs am Kran im Hafen Wollihofen gesehen. Diese wurde nach Zeugenaussagen über Nacht für 1½ Tage benutzt. Polizeimänner ha-

ben an diesem Boot verschiedenste Unterhaltsarbeiten durchgeführt, den Kran bedient und zu diesem Zweck mit den Dienstbooten mehrere Fahrten unternommen. Wurden diese „Arbeiten“ während der Dienstzeit ausgeübt und wurde es auch protokolliert?

5. Wenn bei 4 mit ja beantwortet: Werden solche Arbeiten intern verrechnet/abgerechnet?
6. Wenn bei 4 mit ja beantwortet: Werden diese zu Vollkosten verrechnet? Mit welchem Stundenansatz?
7. Wenn 4 mit ja beantwortet: Wie und wie hoch gestalten sich die Auslastungsziffern in Stunden und Prozenten der Seepolizei?

Der Stadtrat beantwortet die dringliche Anfrage und die Interpellationen wie folgt:

### **Grundsätzliches zur Nebenbeschäftigung**

Das städtische Personalrecht, seit 1. Juli 2002 in Kraft, verbietet Nebenbeschäftigungen grundsätzlich nicht, unabhängig davon, ob es sich bei der betroffenen Person um ein Kammermitglied handelt oder nicht (Art. 82f PR). Verlangt wird aber für alle Nebenbeschäftigungen, dass sie mit der Stellung vereinbar sind und keine Interessenkollisionen verursachen. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung für Angestellte der Funktionsstufen 12 bis 18 ist zudem formell **meldepflichtig** (Art. 179 AB PR). Eine formelle **Bewilligung** von Nebenbeschäftigungen ist nur dann erforderlich, wenn Arbeitszeit beansprucht wird. Wird Arbeitszeit beansprucht, kann in gewissen Fällen verlangt werden, dass ein angemessener Teil allfälliger Nebeneinkünfte an die Stadtkasse abzuliefern ist.

### **Sachverhalt**

Hptm Matthias Grieder, seit 1. November 1991 Chef der Wasserschutzpolizei (ehemals Seepolizei) der Stadt Zürich und damit Kommissariatsleiter in der Abteilung Region Ost, hat eine 100-Prozent-Stelle inne. Er ist ein äusserst aktiver Chef Wasserschutzpolizei, der sich stets mit viel Initiative und Engagement für ein positives, effizientes und modernes Auftreten der Wasserschutzpolizei einsetzt. Seine Leistungen wurden denn auch in seiner 13-jährigen Dienstzeit von Seiten seiner Vorgesetzten immer als sehr gut bewertet.

Aufgrund von Medienberichten und gemäss den vorliegenden parlamentarischen Anfragen werden detaillierte Auskünfte über seine Aktivitäten im Zusammenhang mit verschiedenen Firmen verlangt:

Firma „Bubbleclick GmbH“

Mit der Firma „Bubbleclick GmbH“ werden folgende Tätigkeiten angeboten: Ausführen von Webaufträgen (z. B. Homepage), Werbung im Internet (im Wassersportbereich) und der Charteryacht-Betrieb. Die Firma war im Jahre 2001 gegründet worden, um eine gemeinsame Homepage für die Seepolizeien aller Polizeikorps betreiben zu können. Da die Seepolizeien nicht nur staatliche Kontrollorgane sind, sondern auch beratend im Bereich von sicherheitsrelevanten Themen den Wassersport betreffend zur Verfügung stehen, konnte mit dieser Homepage, welche durch Werbung finanziert werden konnte, eine Lücke gefüllt werden. Da jedoch für die notwendigen Arbeiten keine öffentlichen Gelder zur Verfügung standen, erfolgte die Gründung der Firma mit dem gesetzlich vorgeschriebenen minimalen Gesellschaftskapital von Fr. 20 000.--. Dies war notwendig, weil die gemäss Angaben des Chefs Wasserschutzpolizei doch beträchtlichen Auslagen für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Website [www.seepolizei.ch](http://www.seepolizei.ch), die durch diesen persönlich aufgewendet worden waren, steuerlich nicht abzugsberechtigt waren, solange er als Privatperson diese Auslagen geltend machen wollte, wohingegen allfällige Erträge vollumfänglich versteuert werden mussten. In Absprache mit dem Kommando wurde daher 2001 die Firma „Bubbleclick GmbH“ gegründet, mit dem Ziel, Ein- und Ausgaben genau und transparent aufzuzeigen und gerecht und rechtskonform zu versteuern. Bereits bei der Gründung der Firma „Bubbleclick GmbH“ war in den Statuten die Organisation und Durchführung von Wassersportanlässen als Geschäftszweck vorgesehen. Der entsprechende vollständige Handelsregisterauszug wurde der vorschriftsgemässen Meldung der Nebentätigkeiten des Chefs der Wasserschutzpolizei an seine Vorgesetzten im Sommer 2002 beigelegt. Diese Meldung wurde am 4. September 2002 zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Meldung

2002 zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Meldung an die politische Vorgesetzte musste gemäss Personalrecht nicht erfolgen. Der voraussichtliche Zeitaufwand wurde mit etwa 50 Stunden pro Jahr (Freizeit) veranschlagt, dies insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung der Internetseite [www.seepolizei.ch](http://www.seepolizei.ch).

Nach dem kapitalintensiven Kauf des Charterschiffes „My Summerdream“ und dem sehr kostspieligen und langwierigen Zulassungsverfahren für gewerbliche Personentransporte wurde das Gesellschaftskapital entsprechend dem höheren Betriebsrisiko auf Fr. 60 000.-- erhöht. Gleichzeitig wurde diese Gelegenheit im Dezember 2003 genutzt, den bei der Gründung bewusst sehr weit gefassten Geschäftszweck bezüglich Wassertaxi- und Charterfahrten zu präzisieren. Am 1. Dezember 2003 wurden deshalb die Statuten und der Zweck der Firma „Bubbleclick GmbH“ präzisiert. Diese Änderungen wurden dem Kommando nicht zusätzlich gemeldet, da es sich um eine reine Kapitalerhöhung handelte, die grundsätzlich den Geschäftsbereich der Ehefrau des Chefs Gewässerschutzpolizei betraf. Deshalb wurde auch seitens des Chefs Wasserschutzpolizei keine Arbeitszeit beansprucht. Seine Tätigkeit wurde deshalb nicht als bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigung taxiert. Als die Vorsteherin des Polizeidepartements während der Sommerferien 2004 von den Nebenbeschäftigungen erfuhr, liess sie die Sach- und Rechtslage sofort summarisch abklären und nahm davon Kenntnis, dass diese ordnungsgemäss gemeldet und zwei Jahre zuvor überprüft worden war. Demnach sei die Ehefrau des Chefs der Wasserschutzpolizei Geschäftsführerin und dadurch bestehe kein Interessenkonflikt, wenngleich nicht auszuschliessen sei, dass die berufliche Nähe zur Geschäftstätigkeit seiner Frau für den Chef der Wasserschutzpolizei nicht ideal sei. Allerdings kamen bei dieser summarischen Abklärung weder die Höhe der finanziellen Beteiligung des Chefs Wasserschutzpolizei, noch dessen sporadische Tätigkeit am Ruder des Wassertaxis Summerdream zur Sprache.

Der Chef Wasserschutzpolizei hat seit vielen Jahren berufsbedingt eine Wohnsitzpflicht auf dem Areal der Wasserschutzpolizei. Dies liegt im Interesse der Stadtpolizei, da der Chef Wasserschutzpolizei jederzeit erreichbar, auch ausserhalb der Arbeitszeit ansprechbar und insbesondere in Notfällen jederzeit verfügbar ist.

Ihm steht - wie seit jeher seinen Vorgängern auch - ein zum Wohnhaus vorgesehener Bootsplatz innerhalb der stadtpolizeilichen Hafenanlage zur Verfügung. Für diesen Standplatz hat er (gemäss städtischer Gebührenordnung) Fr. 3917.--/Jahr zu entrichten. Die Überlassung des betreffenden Bootsplatzes ist – anders als die sonstigen unbefristet zugeteilten Standplätze in städtischen Anlagen - an das Arbeitsverhältnis gekoppelt. Bei einer allfälligen Aufgabe der Berufstätigkeit geht der Chef Wasserschutzpolizei des Bootsplatzes verlustig. Es handelt sich deshalb um einen Bootsplatz sui generis, welcher auch nicht mit den besonderen Standplätzen, welche zwecks gewerblicher Nutzung gemäss separater Warteliste abgegeben werden, verglichen werden kann. Die letztgenannten Standplätze werden - anders als der Bootsplatz des Chefs Wasserschutzpolizei - ausschliesslich zum Erwerbszweck (z. B. Taxifahrten, Vermietung von Schiffen usw.) abgegeben und entsprechend genutzt. Die Gebühr für die rein gewerblichen Standplätze ist um 25 Prozent höher als die übrigen Standplätze. Die höhere Gebühr bei den gewerblich genutzten Bootsplätzen rührt daher, dass bei einem Verkauf des Bootes auch der Bootsplatz mitübertragen werden kann, was bei den normalen Bootsplätzen und im vorliegenden Fall auch beim speziellen Bootsplatz des Mieters des Wohnhauses bei der Seepolizei gerade nicht der Fall ist. Die nicht zwecks Erwerbstätigkeit genutzten Standplätze dürfen denn auch nicht untervermietet und auch nicht weitergegeben werden.

#### Schiff „My Summerdream“

Kommerzielle Fahrten mit dem Schiff „My Summerdream“, welches formell der Firma „Bubbleclick GmbH“ gehört, werden seit Juli 2003 getätigt. Insgesamt wurden im Jahre 2003 zwei und im Jahre 2004 neun kommerzielle Fahrten durchgeführt. Im Jahre 2004 hat der Chef Wasserschutzpolizei selbst vier Fahrten durchgeführt, jedoch in der Freizeit. Die Arbeitszeit wurde dadurch nicht tangiert.

Angesichts dieser vier Fahrten kann in keiner Weise von einer grossen zeitlichen bzw. belastenden Inanspruchnahme während der Freizeit gesprochen werden.

Am 11. Mai 2004 wurde das Schiff „My Summerdream“ tatsächlich an der städtischen Krananlage Wollishofen für Wartungsarbeiten ausgewässert. Es handelte sich dabei um einen kleinen Motorenservice, die Unterwasserreinigung, einen neuen Unterwasseranstrich sowie das Polieren der Schale, alles Arbeiten, die im Rahmen der Ausbildung (Kunststoff-Boot mit speziellem Unterwasser-Anstrich) von den beiden Lehrlingen und deren Ausbildnern ausgeführt wurden. Die Krananlage wurde nur kurzfristig für das Ein- und Auswassern des Schiffes benutzt. Für die Ausführung der Arbeiten stand das Schiff während etwa 24 Stunden (Mittag bis Mittag) auf Böcken und die Krananlage konnte uneingeschränkt anderweitig benutzt werden. Für den Transport der Lagerböcke, des Reinigungsmaterials und der Werkstattmitarbeiter gelangte das dem Werkstattpersonal zur Verfügung stehende Arbeitsschiff zum Einsatz und es wurden alle geleisteten Arbeitsstunden wie üblich auf den dafür vorgesehenen Formularen erfasst. Weil es sich bei den Arbeiten um eine Ausbildungssequenz handelte, wurden die Arbeiten jedoch mit Fr. 2000.— pauschal verrechnet. Dies entspricht gemäss Angaben des Chefs Wasserschutzpolizei in etwa dem, was von einer privaten Werft verlangt würde

### **Tauchschule „Seahorse Dive Club Zürich“**

Eine Firma mit diesem Namen existiert gemäss den Angaben des Chefs der Wasserschutzpolizei nicht. Es existiert aber eine Internet-Seite mit diesem Namen (die Seite wurde anlässlich der Webmaster-Ausbildung kreiert). Der Chef Wasserschutzpolizei hat sich in der Freizeit auf eigene Kosten zum Tauchlehrer bei den Tauchorganisationen PADI bzw. CMAS ausbilden lassen. Seit 20. September 1997 ist er im Besitz der Tauchlehrerberechtigung CMAS und seit 13. Februar 2002 jener von PADI. Bei der Wasserschutzpolizei braucht es wegen der zu erfüllenden Aufgaben (z. B. Suchen und Bergen von Personen und Gegenständen, Bergung von gesunkenen Schiffen usw.) ausgebildete TaucherInnen. Der Chef Wasserschutzpolizei wirkt nicht nur bei der internen Ausbildung der Angehörigen der Wasserschutzpolizei als Tauchlehrer mit, sondern auch im Rahmen des Schweizerischen Polizei-Instituts. Ohne eigene Tauchlehrer müsste die Stadtpolizei Zürich ihre eigenen MitarbeiterInnen durch externe Tauchlehrer ausbilden lassen, was grössere Kosten verursachen würde. Gleichzeitig absolviert der Chef Wasserschutzpolizei in seiner Funktion als Tauchlehrer einen Teil der für die Beibehaltung der Berechtigung als Tauchlehrer zwingend vorgeschriebenen jährlichen Tauchgänge mit privaten Schülern. Diese Tauchgänge geschehen in der Freizeit, meist mit Polizeiangehörigen (entschädigungslos), im Rahmen des Akademischen Sportverbandes ASVZ gegen Lohnabrechnung oder vereinzelt mit privaten Schülern aus dem Freundes- und Bekanntenkreis (gegen Rückerstattung der Unkosten). Den übrigen Teil dieser Tauchgänge führt er jeweils während seiner Ferienzeit im Ausland aus. Da dafür keine Arbeitszeit beansprucht wird, ist die Frage nach Abgabe der Nebeneinkünfte wie eingangs erwähnt gemäss Personalrecht obsolet.

Angesichts dieses Know-hows ist die Stadtpolizei Zürich daran interessiert, dass die Fähigkeiten des Chefs Wasserschutzpolizei als Tauchlehrer bei der Ausbildung genutzt werden können, selbstverständlich nur soweit, als dies seine Aufgaben als Kommissariatschef zulassen.

### **Coconut Holding AG**

Hier geht es um die Präsentation eines Hotelprojektes von Bekannten des Chefs der Wasserschutzpolizei auf den Philippinen. Die entsprechende Website wurde als unfertiger Entwurf zur Prüfung und Ergänzung durch die philippinischen Bekannten ins Internet gestellt. Die darin enthaltene Firmenstruktur ist lediglich eine Diskussionsgrundlage. Keine der Firmen existiert. Die Homepage ist weder verlinkt noch bei Suchmaschinen angemeldet. Der Bezug zur Firma „Bubbleclick GmbH“ besteht einzig in der Tatsache, dass sich der Domain-Name [www.coconut-plantation.ch](http://www.coconut-plantation.ch) im Besitz der Internetfirma „Bubbleclick GmbH“ befindet.

Ausser der Webseite hat der Chef Wasserschutzpolizei gemäss eigenen vertrauenswürdigen Angaben weder Arbeitszeit noch Geld in dieses Projekt investiert.

### **Verwaltungsratstätigkeit bei der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft**

Hptm Matthias Grieder ist Mitglied des Verwaltungsrates der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft. Die Wahl für die Amtsdauer 2002 bis 2006 (Beginn 1. September 2002) erfolgte mit StRB Nr. 1200/2002. Dieses Mandat hängt direkt mit seiner Funktion zusammen und ist sozusagen eine Folge seiner beruflichen Tätigkeit. Für diese Tätigkeit wird keine Pauschale, sondern gemäss StRB vom 21. November 2001 eine Entschädigung von Fr. 150.— pro Sitzung ausgerichtet. Es finden 4 bis 8 Sitzungen pro Jahr statt.

### **Würdigung**

Wie viele Stunden der Chef der Wasserschutzpolizei für die Nebenbeschäftigungen **ausserhalb** seiner Arbeitszeit aufgewendet hat, kann nicht gesagt werden, da er diesbezüglich nicht rechenschaftspflichtig ist, sondern lediglich in Bezug auf seine dienstlichen Verrichtungen. Die Nebenbeschäftigungen haben gemäss Ziel- und Beurteilungsgesprächen keinen negativen Einfluss auf die dienstlichen Leistungen des Chefs der Wasserschutzpolizei gehabt. Es darf hier auch wiedergegeben werden, was der Chef Wasserschutzpolizei persönlich beteuert, dass mit Ausnahme der stadträtlichen Delegation in den Verwaltungsrat der ZSG sämtliche Nebentätigkeiten aus Freude an der Sache als nicht gewinnorientierte Aktivitäten hobbymässig und ausschliesslich in der Freizeit ausgeführt wurden und werden.

Bei der Stadtpolizei Zürich arbeiten derzeit 257 Teilzeitbeschäftigte, vorwiegend im Bereich der Kontrolle des ruhenden Verkehrs. Überdies gehen insgesamt 44 Mitarbeitende der rund 1800 Angehörigen der Stadtpolizei bewilligten Nebenbeschäftigungen nach. Über die Anzahl nicht gemeldeter Nebenbeschäftigungen, welche gemäss Personalrecht meldungs- oder sogar bewilligungspflichtig wären (gemeint ist in der Anfrage damit wohl die Dunkelziffer) können verständlicherweise keine Angaben gemacht werden. Sollten dem Kommando oder der politischen Führung der Stadtpolizei jedoch Hinweise für Nebenbeschäftigungen vorliegen, würde dem selbstverständlich nachgegangen und die Verträglichkeit mit der Dienstausbübung geprüft.

Im Nachhinein ist dem Kommando der Stadtpolizei klar, dass bei der Meldung der Nebenbeschäftigung durch den Chef der Gewässerschutzpolizei nicht nur die formellen Aspekte (Melde-, eventuell Bewilligungspflicht) hätten geprüft werden sollen, sondern vor allem dann materiell die Gefahr eines Interessenkonfliktes wegen des Betriebs eines Wassertaxis durch die Firma „Bubbleclick GmbH“, an der er beteiligt ist. Das Kommando und auch der Chef der Wasserschutzpolizei selbst erkennen heute, dass ein solcher Interessenkonflikt, tatsächlich gegeben ist, unabhängig davon, ob die Fahrten durch den Chef der Wasserschutzpolizei, seine Frau oder andere Personen ausgeführt werden. Da das fragliche Schiff vom Preissegment her im oberen Bereich angesiedelt und die Zahl der ausgeführten Fahrten schon aus diesem Grunde am unteren Limit lagen, war allerdings keine Konkurrenzierung anderer Anbieter zu befürchten. Durch den in den Medien bereits publik gemachten angestrebten Verkauf des Schiffs „My Summerdream“ bzw. des CharterYacht-Betriebs der Firma „Bubbleclick GmbH“ wird die mögliche Gefahr eines Interessenkonfliktes nun aber beseitigt. Der Stadtrat hat zur Kenntnis genommen, dass der Chef Wasserschutzpolizei sich des möglichen Interessenkonfliktes bewusst geworden ist und seine Konsequenzen gezogen hat. Der CharterYacht-Betrieb wird aufgegeben. Kommt es nicht zum Verkauf des Schiffes, so würde dieses nur noch privat genutzt werden. Das Kommando der Stadtpolizei ist angewiesen, in Zukunft die Meldungen zu Nebenbeschäftigungen, insbesondere diejenigen, welche von Kaderleuten ausgeübt werden, noch sorgfältiger auf ihre Verträglichkeit mit der jeweiligen Dienstausbübung im Sinne der personalrechtlichen Bestimmungen und deren Auslegung in der Praxis und auch bezüglich der Glaubwürdigkeit der Verwaltungstätigkeit zu prüfen und auch weiter zu beobachten.

Per Ende Oktober 2004 liegt nun auch der Kommentar zu den Artikeln 82f. Personalrecht in Verbindung mit Art. 179f. Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht vor. Demnach ist

insbesondere darauf zu achten, dass die Nebenbeschäftigungen, z. B. wegen erheblicher Belastungen in zeitlicher, psychischer oder physischer Hinsicht und wegen häufiger oder längerer Abwesenheiten während der Arbeitszeit, die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen.

Sie müssen mit der Stellung vereinbar sein, dürfen das Ansehen der Mitarbeitenden selbst in ihrer dienstlichen Funktion, ihrer Anstellungsinstanz und der Stadt insgesamt nicht gefährden und es sollen keine Interessenkollisionen vorliegen. Solche bestehen z. B., wenn Mitarbeitende in ihrer dienstlichen Funktion ein privates Unternehmen, mit dem sie nebenberuflich verbunden sind, kontrollieren oder überwachen müssen, wenn sie in geschäftliche Konkurrenz zu ihrer Dienstabteilung treten oder wenn sie eine wichtige Stellung bei Abnehmern oder Lieferanten ihres Arbeitgebers einnehmen oder wenn mit den Nebenbeschäftigungen mit den dienstlichen unvereinbare Zielsetzungen verfolgt werden (z.B. polizeiliche Tätigkeit und Waffenhandel). Massgebend ist jedoch immer der konkrete Einzelfall, wobei die dienstliche Stellung von Bedeutung ist. Im Kommentar zu PR 82 in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen wird weiter ausgeführt: ...“Je höher die Position einer Person ist, desto weniger ist in der Regel eine Nebenbeschäftigung mit ihrer Funktion vereinbar, da Kaderangehörige erheblichen Einfluss auf die Tätigkeit ihres Departementes oder ihrer Dienstabteilung nehmen können, häufiger auch ausserhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten verfügbar sein müssen und stärker mit ihrer Arbeitgeberin identifiziert werden als Angestellte ohne Führungsfunktion sowie unter intensiverer öffentlicher Beobachtung stehen. Bei gehobenen Führungskräften sollte auch nicht der Anschein von Unvereinbarkeiten entstehen.“

Wie der vorliegende Fall zeigt, liegt zwar von Seiten des betroffenen Kommissärs keine Vorschriftswidrigkeit vor. Im Sinne einer glaubwürdigen Verwaltungstätigkeit gilt aber insbesondere für Kaderpersonen, dass mögliche Interessenkonflikte gar nicht erst eingegangen werden dürfen und dass hier entsprechende Sensibilität notwendig ist seitens aller Beteiligten. Dabei ist die Abwägung der verschiedenen Interessen eine Sache des Vertrauens und der Loyalität zwischen Kader, DienstchefIn und der politischen Leitung. Und dies wird in jedem Fall individuell abzuwägen, zu besprechen und einvernehmlich zu entscheiden sein.

### **Kernaufgaben des Kommissariats Wasserschutzpolizei**

Es darf auf die betreffende Internetseite verwiesen werden. Wie dieser zu entnehmen ist, stehen die folgenden Bereiche im Vordergrund, wobei vorwiegend im Stadtkreis 2 immer auch bei entsprechenden Anrufen auf die Telefonnummer 117 ausgerückt wird oder die Angehörigen der Wasserschutzpolizei auch für den Ordnungsdienst oder andere polizeiliche Tätigkeiten (nächtliche Fahrzeugkontrollen usw.) beigezogen werden:

- Verhindern von übersetzten Geschwindigkeiten im Gewässergürtel bis zum Abstand von 300 m vom Ufer oder in Gebieten mit ausdrücklichen Geschwindigkeitsbegrenzungen wie im unteren Seebecken des Zürichsees
- Verhindern von Parallelfahrten im Gewässergürtel bis zum Abstand von 150 m vom Ufer zum Schutz von SchwimmerInnen, Badenden und der Seeufer
- Kontrolle über das Mitführen der vorgeschriebenen Mindestausrüstung für Notsituationen auf Booten und Schiffen und der erforderlichen Dokumente
- Stichprobenweise Kontrolle des betriebssicheren Zustandes aller im Städtzürcher See teil verkehrenden Wasserfahrzeuge
- Durchsetzung der Stationierungsvorschriften in den städtischen Hafen- und Steganlagen
- Überprüfung der Einhaltung der Fischereivorschriften
- Rettungsaktionen bei Sturm oder bei Pannen
- Bergung von abgetriebenen oder gesunkenen Schiffen oder Fahrzeugen
- Suche nach vermissten Personen und Gegenständen
- Hilfeleistung bei Unfällen oder technischen Problemen
- Erste Hilfe bei Wassersportunfällen

- Lebensrettende Sofortmassnahmen bei Ertrinkenden
- Rettung von im Eis eingebrochenen Personen
- Such- und Bergungstauchgänge (z. B. bei Ertrunkenen)
- Bergen von verletzten oder blockierten Personen von Kursschiffen
- Brandbekämpfung auf Schiffen
- Abschleppen von Schiffen
- Beteiligung bei Such- und Rettungsaktionen ausserhalb des Einsatzgebietes
- Suche nach Tatwaffen bei kriminellen Handlungen
- Tatbestandesaufnahme unter Wasser bei Unfällen oder Verbrechen
- Kontrolle der Verankerungen von städtischen Schiffsstationierungsanlagen
- Kontrolle der städtischen Einrichtungen unter Wasser und am Ufer wie zum Beispiel Brückenpfeiler, Uferbefestigungen, Wasser-, Strom- und Gasleitungen
- Bergen von Schrott und Abfällen aus dem See und der Limmat
- Verankern von Schiffen und schwimmenden Einrichtungen
- Tatbestandsaufnahme bei Schadenereignissen oder Gewässerverschmutzungen durch Abwasser sowie anderen Wasser gefährdenden Flüssigkeiten, nötigenfalls unter Beizug des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich sowie weiterer Fachorgane oder Experten, sowie Anordnung und Koordination von Sofortmassnahmen zur Schadensminderung
- Erfüllen der Öl-/Chemiewehraufgaben auf den schiffbaren Gewässern
- Abklärung der Ursachen sowie Anordnung und Überwachung von Sicherungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit weiteren Fachorganen und Experten
- Rapporterstellung an die zuständige Amtsstelle (Stadtrichteramt, Statthalteramt, Bezirksanwaltschaft. Abhängig von der Übertretung oder dem Vergehen)
- Hafenverwaltung der Stadt Zürich
- Werftbetrieb für Unterhalt und Reparaturen der Schiffe der Wasserschutzpolizei und weiterer städtischer Ämter (z. B. TED, Seereinigung)

Aus dieser Auflistung (nicht abschliessend) geht hervor, dass die Wasserschutzpolizei kantonale hoheitliche Aufgaben (15 Prozent) ausübt (Verkehrspolizei auf dem Wasser) und im kommunalen Bereich (85 Prozent der Tätigkeit) neben den Aufgaben im Seerettungsdienst im weitesten Sinne ebenfalls hoheitliche Aufgaben zu übernehmen hat (Ausrücken im Kreis 2 bei Anrufen auf die Nummer 117, Kontrolle der Einhaltung von Vorschriften, Ordnungsdienst bei Demonstrationen usw.). Es ist sinnvoll, alle diese Aufgaben an einem Ort zu konzentrieren, auch wenn sie – insbesondere die Seerettungsaufgaben - nicht alle im engeren Sinne polizeilich sind. Die Wasserschutzpolizei, welche diese Aufgaben übernimmt, ist zu 100 Prozent ausgelastet und immer als sichtbare Polizeipräsenz unterwegs, was gerade im See- und Seeuferbereich angesichts der sehr grossen Nutzung durch verschiedenste Bevölkerungsgruppen unverzichtbar ist. Im Übrigen ist die Wasserschutzpolizei – insbesondere in Gewässerschutzbelangen – auf dem ganzen Stadtgebiet und nicht bloss im Seebereich tätig.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. Martin Brunner**